

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
über eine interkommunale Zusammenarbeit im
Bereich des Atemschutzwesens der Feuerwehren
der Kommunen des Werra-Meißner-Kreises

Zwischen der

Gemeinde Berkatal, Berkastraße 54, 37297 Berkatal
Gemeinde Herleshausen, Bahnhofstraße 15, 37293 Herleshausen
Gemeinde Meinhard, Sandstraße 15, 37276 Meinhard
Gemeinde Meißner, Hinterweg 4, 37290 Meißner
Gemeinde Neu-Eichenberg, Kirchstraße 2, 37249 Neu-Eichenberg
Gemeinde Ringgau, Am Anger 3, 37296 Ringgau
Gemeinde Wehretal, Landstraße 70, 37287 Wehretal
Gemeinde Weißenborn, Kirchplatz 1, 37299 Weißenborn
jeweils vertreten durch deren Gemeindevorstand

- im Folgenden Gemeinden genannt -

und der

Stadt Bad Sooden-Allendorf, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf
Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege,
Stadt Großalmerode, Marktplatz 11, 37247 Großalmerode
Stadt Hessisch Lichtenau, Landgrafenstraße 52, 37235 Hessisch Lichtenau
Stadt Sontra, Marktplatz 6, 36205 Sontra
Stadt Waldkappel, Leipziger Straße 34, 37284 Waldkappel
Stadt Wanfried, Marktstraße 18, 37281 Wanfried
Stadt Witzenhausen, Am Markt 1, 37213 Witzenhausen
jeweils vertreten durch deren Magistrat

- im Folgenden Städte genannt -

und dem

Werra-Meißner-Kreis, Schlossplatz 1, 37269 Eschwege,
vertreten durch dessen Kreisausschuss,

- im Folgenden Landkreis genannt -

wird zur Erfüllung der der Städte und Gemeinden und dem Landkreis obliegenden Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der örtlichen und überörtlichen Allgemeinen Hilfe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I 2014, S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) in Verbindung mit § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I 2010, S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570) folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Allgemeines, Interkommunale Zusammenarbeit

- (1) Zur Weiterführung der kreisweiten interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Atemschutzwesens der Feuerwehren zwischen den Gemeinden, den Städten und dem Landkreis soll eine interkommunale Zusammenarbeit dieser Aufgabenträger fortgesetzt werden.
- (2) Hierzu sollen die vorhandenen Atemschutzgeräte (Pressluftatmer mit Vollmaske), die mit Ablauf der bestehenden Vereinbarungen zum 31.12.2020 in das Eigentum der Städte, Gemeinden bzw. des Landkreises übergehen, für einen Zeitraum von weiteren sechs Jahren ertüchtigt werden.
- (3) Die für diese Maßnahme erforderlichen Investitionen werden vom Landkreis gem. § 2 im Auftrag der Städte und Gemeinden getätigt.
- (4) Die für die Dauer dieser Vereinbarung nötigen Wartungen, Prüfungen und Instandsetzungen werden vom Landkreis gem. § 3 im Auftrag der Städte und Gemeinden an einen externen Dienstleister vergeben.

§ 2

Investitionen

- (1) Der Landkreis beschafft die zur Weiterführung der Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Gegenstände gemäß der Bedarfsmeldung der Städte und Gemeinden.
- (2) Der Landkreis trifft notwendige Wartungs- und Ersatzbeschaffungen für die in § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 genannten Geräte für die Dauer dieser Vereinbarung. Abweichend von Satz 1 werden für die Kreisstadt Eschwege und

die Stadt Hessisch Lichtenau nur einmalig die notwendigen Ersatzbeschaffungen im Jahr 2020 durchgeführt.

- (3) Die Städte und Gemeinden melden den Bedarf unmittelbar und eigenverantwortlich an den Landkreis. Geräte, die nicht aufgeführt jedoch bei den Städten und Gemeinden vorhanden sind, gehen in das Eigentum und in die Verantwortung der Kommune über und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (4) Die sich ergebenden Investitionskosten werden entsprechend der Anzahl der Geräte nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 prozentual auf die jeweiligen Städte und Gemeinden sowie den Landkreis aufgeteilt. Die sich hieraus ergebenden Investitionskosten werden in den Jahren 2021 bis 2026 jeweils in Höhe von 1/6 der anteiligen Kosten je Stadt bzw. Gemeinde zum 30.06. des Jahres zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages, der sich aus dem zwischen dem Landkreis und dem Kreditinstitut vereinbarten Zinssatz für die Investitionskosten zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von eins von Hundert ergibt, von diesen an den Landkreis überwiesen.
- (5) Der Landkreis wird beim Hessischen Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit eine Förderung dieser interkommunalen Zusammenarbeit beantragen. Zugesprochene finanzielle Förderungen werden mit den ergebenden Investitionskosten nach Abs. 4 verrechnet.
- (6) Das wirtschaftliche Eigentum und damit die Bilanzierung an den Vermögensgegenständen erfolgt für die Dauer dieser Vereinbarung ausschließlich beim Landkreis.

§ 3 Wartung

- (1) Der Landkreis beauftragt zur Wartung, Prüfung und Instandsetzung der Geräte nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 einen externen Dienstleister. Die die Geräte vorhaltenden Feuerwehren der Städte und Gemeinden wirken auf eine ständige Einsatzbereitschaft dieser Geräte hin und führen diese auf Anforderung des Dienstleisters unentgeltlich einer Liegenschaft innerhalb der Stadt bzw. Gemeinde zu, zu der der Dienstleister eine Zugangs- bzw. Zutrittsberechtigung und -möglichkeit erhält. An diese Liegenschaft liefert der Dienstleister auch entsprechende Austauschgeräte. Der Transport der Geräte innerhalb der Stadt bzw. Gemeinde ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Kosten werden entsprechend der Anzahl der Geräte nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 prozentual auf die jeweiligen Städte und Gemeinden sowie den Landkreis aufgeteilt. Die sich hieraus ergebenden Kosten werden in den Jahren 2021 bis 2026 jeweils in Höhe von 1/6 der anteiligen Kosten je Stadt bzw. Gemeinde zum 30.06. des laufenden Jahres zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von eins von Hundert von diesen an den Landkreis überwiesen.
- (3) Die vorgenannten Absätze gelten nicht für die Kreisstadt Eschwege sowie die Stadt Hessisch Lichtenau, die ihre Ausrüstung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung warten, prüfen und instand setzen.

§ 4

Außerordentliche Beschaffungen

Die Kosten für Gegenstände nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3, die in Folge von Aus- bzw. Fortbildungen oder Einsätzen außerplanmäßig ersetzt werden müssen, werden von der Stadt bzw. Gemeinde getragen, deren Feuerwehrangehörige an der Aus- bzw. Fortbildung teilnahmen oder hilfsweise von der Kommune, in deren Gebiet der Einsatz lag (Gemarkung i. S. von § 15 Hessische Gemeindeordnung). Die Beschaffung veranlasst der Landkreis.

§ 5

Streitfragen

Über Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist vor einer evtl. verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde zwecks Schlichtung einzuschalten.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2020 in Kraft und wird für den Zeitraum bis zum 31.12.2026 geschlossen. Nach Ablauf des Zeitraumes geht das Eigentum sämtlicher Geräte und Gegenstände nach § 1 unentgeltlich an die jeweilige Kommune bzw. den Landkreis über.

- (2) Investitionen nach den §§ 2 und 4, die ab dem 30.06.2026 anfallen, sind nicht mehr Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. In diesem Fall muss die Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (5) Vorherige Vereinbarungen die kreisweite interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Atemschutzwesens der Feuerwehren der Städte, der Gemeinden und des Landkreises betreffend, verliert zum 31.12.2020 ihre Wirkung.

§ 7

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder werden, oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Im Falle von Regelungslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Vertragsparteien vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit bei Vertragsabschluss bedacht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Berkatal, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Berkatal:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Beigeordneter

Herleshausen, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Herleshausen:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Beigeordneter

Meinhard, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Meinhard:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Beigeordneter

Meißner, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Meißner:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Beigeordneter

Neu-Eichenberg, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neu-Eichenberg:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Beigeordneter

Ringgau, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ringgau:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Beigeordneter

Wehretal, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehretal:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Beigeordneter

Weißenborn, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weißenborn:

Siegel

.....

Bürgermeister

.....

Erster Beigeordneter

Bad Sooden-Allendorf, den

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf:

Siegel

.....

Bürgermeister

.....

Erster Stadtrat

Eschwege, den

Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege:

Siegel

.....

Bürgermeister

.....

Erster Stadtrat

Großalmerode, den

Der Magistrat der Stadt Großalmerode:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Stadtrat

Hessisch Lichtenau, den

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Stadtrat

Sontra, den

Der Magistrat der Stadt Sontra:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Stadtrat

Waldkappel, den

Der Magistrat der Stadt Waldkappel:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Stadtrat

Wanfried, den

Der Magistrat der Stadt Wanfried:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Stadtrat

Witzenhausen, den

Der Magistrat der Stadt Witzenhausen:

Siegel

.....
Bürgermeister

.....
Erster Stadtrat

Eschwege, den

Der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises:

Siegel

.....

Landrat

.....

Erster Kreisbeigeordneter

Entwurf